

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes von Stadt und Landkreis Kassel

Die Stadt Kassel
vertreten durch den Magistrat,
Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der Landkreis Kassel
vertreten durch den Kreisausschuss,
Wilhelmshöher Allee 19 – 21, 34117 Kassel

- nachstehend „Landkreis“ genannt -

schließen nach Maßgabe der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229) folgende Vereinbarung:

§ 1 Grundsätze

Stadt und Landkreis führen ihre Betriebsärztlichen Dienste organisatorisch zum „Betriebsärztlichen Dienst Region Kassel“ zusammen und gliedern ihn organisatorisch bei der Stadt ein. Die der Stadt und dem Landkreis obliegenden betriebsärztlichen Aufgaben für den jeweils eigenen Bedarf beider Körperschaften werden nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen erbracht.

Ein Eintritt in die originären Arbeitgeberfunktionen der jeweils anderen Körperschaft ist ausgeschlossen.

§ 2

Aufgabendurchführung

Die Stadt gewährleistet den laufenden Betrieb der Organisationseinheit, verpflichtet sich gemäß § 24 Abs. 1 (zweite Alternative) und § 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, und zwar für das Personal

- der Landkreisverwaltung Kassel einschl. seiner Schulen
- der Jugendburg/Sportbildungsstätte Sensenstein
- des Tierparks Sababurg
- des Wasserschlosses Wülmersen
- der Abfallentsorgung
- der landkreiseigenen Arbeitsförderungsgesellschaft AGiL (ab 01.04.2008).

§ 3

Leistungen

Der Eigenbedarf des Landkreises ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht. Die Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung. Neben den Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) gehören dazu auch die Aufgaben nach den dort aufgeführten weiteren Rechtsvorschriften und Vereinbarungen sowie die Bereitstellung des erforderlichen Materials.

§ 4

Ausstattung und Kostenregelung

Die für den laufenden Betrieb erforderliche personelle, räumliche und sächliche Ausstattung wird bedingt durch die personelle Vakanz im derzeitigen betriebsärztlichen Dienst des Landkreises durch die Stadt eingebracht.

Der Landkreis trägt den auf seinen Eigenbedarf entfallenden Kostenanteil.

Dieser wird pauschal nach folgendem Schlüssel ermittelt:

Die Bemessung der für den Eigenbedarf des Landkreises erforderlichen betriebsärztlichen Einsatzzeit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem ASiG erfolgt nach den Regelungen der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A 6/7. Maßgeblich ist die am 30.06. eines jeden Jahres beim Landkreis vorhandene Beschäftigtenzahl.

Zur pauschalen Abgeltung der weiteren Aufgaben nach besonderen Rechtsvorschriften und Vereinbarungen ist die Einsatzzeit zu verdoppeln.

Die Zeitbemessung für den Einsatz von medizinischem Hilfspersonal erfolgt nach den gleichen Regeln.

Wegezeiten, Material- und sonstige Nebenkosten im Rahmen des laufenden Betriebes sind mit diesem Schlüssel pauschal abgegolten.

Speziell für den Eigenbetrieb Abfallentsorgung Kreis Kassel wird eine Jahreseinsatzzeit von 117 Stunden vereinbart. Bei einer wesentlichen Veränderung der Mitarbeiter/innenzahl (z.Z. 107) ist über eine Neubemessung der Einsatzzeit zu verhandeln. „Wesentlich“ ist eine Veränderung, wenn die Mitarbeiter/innenzahl um mehr als 10 % steigt oder sinkt.

Für den sich aus diesem Berechnungsschlüssel ergebenden Umfang vereinbaren Stadt und Landkreis einen Verrechnungssatz in Höhe von 101,00 € je Stunde. Dieser Satz wird zukünftig entsprechend der Tarifveränderungen im kommunalen öffentlichen Dienst angepasst.

Kostenregelungen für die Umsetzung besonderer Maßnahmen, die nach Art und Umfang nicht dem laufenden Betrieb zugerechnet werden können (z. B. Erstimmunisierung größerer Beschäftigtengruppen) sind gesondert zu treffen.

Für jede Untersuchung von Programm- und Projektbeschäftigten der Arbeitsförderungsgesellschaft AGiL wird ein Verrechnungssatz in Höhe von 110,00 € vereinbart, der zukünftig ebenfalls entsprechend der Tarifveränderungen im kommunalen öffentlichen Dienst angepasst wird.

§ 5 Fälligkeit

Der vom Landkreis zu tragende Kostenanteil wird am 31.07. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 6 Dauer des Vertrages/Kündigung

Die Vereinbarung ist unbefristet geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7
Schlussbestimmungen

Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Jede der Vertragsparteien erhält eine Originalausfertigung dieser Vereinbarung. Sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Kostenregelung gem. § 4 beginnt am 01.04.2008.

Kassel,

Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss -

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

.....
Schmidt
Landrat

.....
Hilgen
Oberbürgermeister

.....
Selbert
Erste Kreisbeigeordnete

.....
Junge
Bürgermeister

Anlage

Leistungsübersicht:

I. Alle Aufgaben nach § 3 ASiG

Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen, arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. (1) darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchung mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

II. Aufgaben nach § 11 ASiG:

Arbeitsschutzausschuss

In Betrieben, in denen Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, hat der Arbeitgeber einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem vom ihm Beauftragten,
- zwei vom Personalrat bestimmten Personalratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 719 RVO.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

III. Aufgaben nach besonderen Rechtsvorschriften/Vereinbarungen

1. Einstellungsuntersuchungen
2. Verpflichtungen nach Arbeitsschutzgesetz
3. Untersuchungen nach Biostoffverordnung
4. Untersuchungen nach Fahrerlaubnisverordnung
5. Untersuchungen nach Gefahrstoffverordnung
6. Untersuchungen nach Jugendarbeitsschutzgesetz
7. Aufgaben nach Mutterschutzgesetz
8. Berufskrankheitenverordnung
9. Infektionsschutzgesetz
10. Gültige Berufsgenossenschaftliche Regeln und Vorschriften
11. Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
12. Impfungen bei beruflicher Exposition
13. Betriebliches Eingliederungsmanagement (SBG) -nicht für Abfallentsorgung-
14. Wiedereingliederung nach langer Erkrankung -nicht für Abfallentsorgung-
15. Suchtprävention bzw. Intervention (Dienstvereinbarung) -nicht für Abfallents.-
16. Tätigkeiten im Bereich Gesundheitsförderung z. B. Gesundheitstage -nicht für Abfallents.-

IV. Verschiedenes

1. Material
2. Impfstoffe
3. Wegezeiten- und Kosten